

**Hirschmann Automation and Control GmbH
Allgemeine Lieferbedingungen für Hirschmann-Produkte
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern**

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle, auch zukünftige Verträge über Lieferungen oder Leistungen (im Folgenden: Lieferungen), bei denen wir Verkäufer bzw. Auftragnehmer sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Angebote sind stets freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Bestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung/Leistung zustande. Im Zweifel gilt unser Schweigen auf ein uns zugehendes Angebot als Ablehnung.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behalten wir uns unser Eigentum und unsere urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, die wir zulässigerweise zur Erfüllung unserer vertraglichen Liefer- oder Leistungspflichten bzw. Teilen davon heranziehen.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.
5. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Lieferbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungstellung ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart.
2. Haben wir die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösungen.
3. Zahlungen sind frei unserer Zahlstelle zu leisten.
4. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur aufgrund von rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenansprüchen aus demselben Vertrag geltend machen.
6. Zahlungen werden stets auf die älteste Schuld geleistet.
7. Wechsel und Schecks gelten erst mit Einlösung als Zahlung. Wechselzahlungen müssen vorher schriftlich verein-

- bart werden. Diskont- und sonstige Wechselkosten gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort zu zahlen zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
8. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen mit 8 % p.a. über dem Basiszinssatz berechnet. Im Übrigen richtet sich unser Anspruch auf einen etwaigen Verzugserschadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 9. Leistet der Besteller bei Fälligkeit keine Zahlungen, so können wir die Weiterarbeit an laufenden Aufträgen einstellen und sofortige Vorauszahlung für alle, auch für die noch nicht erledigten Aufträge oder entsprechende Sicherheitsleistung verlangen. Kommt der Besteller unserem Verlangen auf Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Besteller die bis dahin entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
 10. An Vertreter oder Beauftragte kann mit befreiender Wirkung nur bezahlt werden, wenn diese schriftlich Inkassovollmacht nachweisen.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; uns steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Der Besteller tritt uns bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Im Falle einer vorherigen Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt eine anteilige Abtretung in dem Verhältnis, welches dem Wert der Vorbehaltsware an der verkauften Ware entspricht. Der Besteller ist widerruflich berechtigt, diese Forderungen einzuziehen. Der Besteller verpflichtet sich, auf Verlangen von uns die Namen der Drittschuldner und die Forderungshöhe gegen diese mitzuteilen und uns mit allen sonstigen Auskünften und Unterlagen zu versorgen, damit wir in der Lage sind, die uns abgetretenen Forderungen zu realisieren.
Der Eigentumsvorbehalt gemäß Abschnitt III.1 gilt auch dann, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung genommen werden und der Saldo gezogen ist; der Eigentumsvorbehalt bezieht sich dann auf die jeweiligen Saldoforderungen.
3. Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware wird stets für uns vorgenommen (§ 950 BGB). Bei Verarbeitung, Einbau, Verbindung und Vermischung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neu-

en Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Waren zu diesen anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

4. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Alle uns durch die Pfändung entstehenden Kosten trägt der Besteller.
5. Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zum Rücktritt vom Vertrag und sodann zur Rücknahme berechtigt, der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Dies gilt auch, wenn der Vertragsgegenstand beim Besteller bereits installiert ist. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung der Ware einschließlich angemessener Verwertungskosten trägt der Besteller.

IV. Fristen für Lieferungen; Verzug

1. Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
2. Sofern erforderlich, darf eine Lieferung nur mit gültiger Ausführungsgenehmigung erfolgen. Ein Ausbleiben der Ausführungsgenehmigung und/oder das Vorhandensein sonstiger Ausführungshindernisse, welche nicht auf Umstände zurückzuführen sind die wir zu vertreten haben, führen nicht zum Lieferverzug.
3. Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegender Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Embargo zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
4. Vom Vertrag kann der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Für Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt XII.
5. Der Besteller ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.
6. Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5 %, berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über, sofern nichts anderes vereinbart:
 - a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von uns gegen die üblichen Transportrisiken versichert;

b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr mit Versandbereitschaft auf den Besteller über.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
 - b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,
 - c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im Übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde,
 - e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, dass die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.
4. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von uns zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von uns oder des Montagepersonals zu tragen.
5. Der Besteller hat uns wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.
6. Verlangen wir nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

VII. Entgegennahme

Der Besteller darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.

VIII. Software/Embedded Software

1. An von uns gelieferter oder zur Verfügung gestellter Software (maschinenlesbare Computerprogramme (einschließlich Updates) sowie den dazugehörigen Medien, gedruckten Materialien und der Dokumentation im elektronischen Format) und Firmware hat der Besteller das nicht ausschließliche und – soweit sich nicht aus diesen Allgemeinen Lieferbedingungen etwas anderes ergibt – nicht übertragbare und nicht unterlizensierbare Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten sowie unter Verwendung der zur Benutzung notwendigen Unterlagen und Dokumentationen.

2. Dies gilt insbesondere auch für die Nutzung von Softwareprodukten in Form eingebetteter Codes als Bestandteil eines unserer Produkte, Systeme oder Geräte (z.B. eines Industrial-Ethernet-Switch) (nachfolgend „Embedded Software“ genannt). Hier beschränkt sich das nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen eingeräumte Nutzungsrecht auf die Nutzung mit dem dafür konkret vorgesehenen Produkt, System oder Gerät. Die Nutzungsgebühren für überlassene Embedded Software sind – soweit nichts anderes vereinbart wird – als Einmal-Lizenzgebühr im Kaufpreis für die mit der Embedded Software versehenen Produkte, Systeme oder Geräte enthalten.

Embedded Software darf lediglich auf dem konkret von uns gelieferten Stück der dafür vorgesehenen Produkte, Systeme oder Geräte genutzt werden. Jede zusätzliche Nutzung der Embedded Software auf weiteren Produkten, Systemen, Geräten oder Hardware bedarf einer gesonderten Vereinbarung und ist erst nach Zahlung einer entsprechenden Nutzungsgebühr zulässig. Kopien dürfen lediglich für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden.

3. Sofern Software/Embedded Software als Update bezeichnet ist, ist für die Verwendung ein Nutzungsrecht für ein Produkt erforderlich, welches von uns als für das Update geeignet bezeichnet wird (nachfolgend „Geeignetes Produkt“). Ein Softwareprodukt, das als Update gekennzeichnet ist, ersetzt und/oder ergänzt das Ausgangsprodukt. Der Besteller darf das resultierende upgedatete Produkt nur in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen verwenden. Sofern die Software/Embedded Software ein Update einer Komponente eines Softwareprogrammepakets ist, das der Besteller als einheitliches Produkt lizenziert hat, darf die Software/Embedded Software nur als Teil dieses einheitlichen Produktpakets verwendet und nicht zur Verwendung auf mehr als einem Computer getrennt werden.

4. Der Besteller hat sicherzustellen, dass Software/Embedded Software und Dokumentationen nicht entgegen der nachstehenden Bestimmungen Dritten zugänglich gemacht wird:

Der Besteller darf das Nutzungsrecht an Embedded Software nur zusammen mit dem dafür vorgesehenen Produkt, System oder Gerät übertragen. Zudem verpflichtet sich der Besteller, das Nutzungsrecht an Software an einen Dritten nur dann zu übertragen (z.B. über einen Wiederverkaufvertrag), wenn jener die in diesem Abschnitt VIII. enthaltenen Nutzungsbedingungen für die Software/Embedded Software anerkennt und der Besteller ist verpflichtet, uns gegenüber unaufgefordert nachzuweisen, dass er sämtliche körperliche und unkörperliche Vervielfältigungen der Software (einschließlich aller Komponenten, Medien und gedruckten Materialien und aller Updates) an den Dritten übergeben, gelöscht, vernichtet oder in sonstiger Weise unbrauchbar gemacht hat. Sofern es sich bei der zu über-

tragenden Software um ein Update handelt, muss die nachgewiesene Übertragung, Löschung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung auch sämtliche früheren Versionen der Software erfassen. Mit der Übertragung erlöschen alle Nutzungsrechte des Bestellers, und zwar auch an etwaigen Kopien. Der Besteller darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde diese Allgemeinen Lieferbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen erstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Bestellers.

Im Übrigen obliegt im Falle einer Übertragung der Software/Embedded Software bzw. der mit Embedded Software versehenen Produkte, Systeme oder Geräte an Dritte die Vereinbarung der Vertragsbedingungen mit den Dritten dem Besteller in eigener Verantwortung.

5. Soweit notwendig und soweit nicht etwas anderes zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart wurde, wird die Installation von Software/Embedded Software vom Besteller gemäß der Installationsanleitung eigenverantwortlich vorgenommen. Der Leistungs- und Funktionsumfang der überlassenen Programme bestimmt sich nach den bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschreibungen.

6. Bei einem Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen oder bei einer Veränderung der Software seitens des Bestellers können wir dem Besteller das Nutzungsrecht entziehen und - unbeschadet etwaiger sonstiger Rechte - die Rückgabe oder die Vernichtung der Software sowie sämtlicher etwaiger Kopien verlangen. Das Recht zur Nutzung von Software kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von uns fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist besonders dann gegeben, wenn der Besteller gegen Bedingungen dieses Vertrages verstößt und er sein vertragswidriges Verhalten fortsetzt, bzw. den vertragswidrigen Zustand aufrechterhält, obwohl wir ihn abgemahnt haben. Das Nutzungsrecht wird unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der Einmallyzgebühr erteilt.

7. Vorbehaltlich des unter Art. IIX. Nr. 6 erteilten Rechts zur Nutzung bleiben wir Inhaber aller Rechte, insbesondere der urheberrechtlichen Verwertungsrechte, auch an den durch Vervielfältigung, Verbreitung und Übersetzung an dem überlassenen Programm, den dazugehörigen Unterlagen und Dokumentationen u. ä., an allen vom Besteller im Rahmen seiner Nutzung hergestellten, vollständigen oder teilweisen Sicherungskopien. Der Besteller darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie der Software erstellen. Auf sämtlichen Kopien ist der am Original befindliche Urheberrechtsvermerk anzubringen. Wird dem Besteller das Programm nur in Maschinencode überlassen, so wird er sich keinen Zugriff auf den Quellcode beschaffen. Der Besteller ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Der Besteller wird seine Mitarbeiter in geeigneter Form auf unsere Schutzrechte hinweisen.

IX. Sachmängel

Die Sachmängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

Für Sachmängel haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

2. Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 445b (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. Die Verjährung von Ansprüchen wegen der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder einen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Mängelrügen des Bestellers haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.
4. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Bestellers in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Der Besteller kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Besteller ersetzt zu verlangen.
5. Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
6. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Abschnitt XII - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
7. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
8. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Bestellers gegen uns gemäß § 445a BGB gilt ferner Nummer 8 entsprechend.
10. Im Hinblick auf Produkte, Geräte und Systeme, die Software enthalten, gelten ergänzend nachfolgende Regelungen:

Dem Besteller ist bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Computerprogramm zu erstellen. Wir gewährleisten, dass die als Software/Embedded Software überlassenen Programme die Funktions- und Leistungsmerkmale erfüllen, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Produktbeschrei-

bung enthalten sind oder besonders vereinbart wurden. Davon ausgenommen sind Mängel, die lediglich unwesentliche Abweichungen von der jeweils gültigen Produktbeschreibung darstellen. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Software/Embedded Software unterbrechungs- und fehlerfrei läuft, dass alle Software-Fehler von uns beseitigt werden können und dass die in der Software/Embedded Software enthaltenen Funktionen in allen vom Besteller gewählten Kombinationen ausführbar sind bzw. seinen Anforderungen entsprechen. Wir sind verpflichtet, Software-Fehler zu berichtigen, welche die vertragsmäßige Benutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, und zwar nach unserer Wahl und je nach Bedeutung des Fehlers durch die Lieferung einer verbesserten Software/Embedded Software oder durch Hinweise zur Beseitigung oder durch Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Voraussetzung für die Fehlerbeseitigung ist, dass die Fehlerauswirkungen reproduzierbar sind, vom Besteller ausreichend beschrieben wurden und der Fehler uns gemäß dieses Art. IX Nr. 3 unverzüglich angezeigt wurde. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit der Fehler darauf beruht, dass der Besteller oder ein Dritter Veränderungen irgendwelcher Art an der Software/Embedded Software oder dem Datenträger vorgenommen oder diese unsachgemäß behandelt hat. Es wird gewährleistet, dass der Datenträger frei von Material- und Fabrikationsfehlern ist. Etwaige fehlerhafte Datenträger werden wir durch fehlerfreie Datenträger ersetzen. Der Besteller hat das Recht, bei Fehlschlagen der Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder von dem Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Bei Rücktritt wird der Besteller den jeweiligen Datenträger mit der Embedded Software sowie die zugehörigen Dokumentationen an uns zurücksenden oder sämtliche etwaige Kopien vernichten. Wird die Embedded Software im Rahmen der Gewährleistung ganz oder teilweise ausgetauscht, ist der Besteller verpflichtet, die Voraufgabe des Programms nachweislich zu vernichten oder an uns zurückzugeben.

X. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart, sind wir verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Besteller innerhalb der in Art. IX Nr. 2 bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Lieferungen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Unsere Pflicht zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Art. XII.
 - c) Unsere vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Besteller uns über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
3. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Be-

stellers, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.

4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Art. X Nr. 1 a) geregelten Ansprüche des Bestellers im Übrigen die Bestimmungen des Art. IX Nr. 4, 5 und 9 entsprechend.
5. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen des Art. IX entsprechend.
6. Weitergehende oder andere als die in diesem Art. X geregelten Ansprüche des Bestellers gegen uns und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

XI. Unmöglichkeit; Vertragsanpassung

1. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Besteller berechtigt, Schadensersatz gemäß Artikel XII zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

Wir sind unsererseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir trotz rechtzeitig abgeschlossener Deckungsgeschäfte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig selbst beliefert werden und anderweitige Deckungskäufe unzumutbar oder fehlgeschlagen sind oder uns bzw. unseren Lieferanten die rechtzeitige Lieferung aus Gründen nicht möglich ist, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind oder uns nicht bekannt waren und die nicht in unserem Einflussbereich liegen, wie z.B. Streik, Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen, auch bei unseren Lieferanten (z.B. Werkzeugbruch), Lieferblockaden, Betriebsstilllegungen, Versagung der Im- bzw. Exportlizenz, sonstige hoheitliche Eingriffe sowie darüber hinausgehende Umstände, die als Höhere Gewalt anzusehen sind. Wir übernehmen also nicht das Beschaffungsrisiko. Wir verpflichten uns in diesem Fall, den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine Gegenleistung des Bestellers unverzüglich zu erstatten.

2. Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinne von Art. IV Nr. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

XII. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Sachmängeln, Verzugs, Unmöglichkeit, Verletzung von sonstigen Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung (jeweils auch in Bezug auf die Software/Embedded Software gemäß obigem Art. VIII.), sind ausgeschlossen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung (Art. XII Nr. 1) gilt nicht, soweit wir zwingend gesetzlich haften, zum Beispiel (1) nach dem Produkthaftungsgesetz, (2) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht, (3) soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder einem unserer gesetzlichen Vertreter oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen beruht, (4) wenn der Bestel-

ler Rechte wegen eines Mangels aus einer Garantie für die Beschaffenheit oder die bestimmte Dauer einer Beschaffenheit geltend macht, (5) wir fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht), verletzen, (6) Rückgriffsansprüche in der Lieferkette (§ 445a BGB) betroffen sind. Soweit wir fahrlässig eine Kardinalpflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wir wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

3. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der gemäß Art. IX Nr. 2 geltenden Verjährungsfrist. Gleiches gilt für Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
4. Im Hinblick auf Software/Embedded Software haften wir nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass wir deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Besteller sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

XIII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten unser Sitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen.
2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für die Auslegung der Lieferbedingungen gelten die INCOTERMS der aktuell gültigen Fassung.

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand 1. Juni 2018